



Sehhilfen an Bildschirmgeräten

DGUV Information 250-008

Impressum

- Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de
- Arbeitskreis 1.5 „Bildschirmarbeitsplätze“
Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung
- Ausgabe: April 2026
- Satz und Layout: Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken
- Bildnachweis: Titelbild: © zinkevych - stock.adobe.com;
Abb. 1: © DGUV
- Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen › Webcode: p205008

Sehhilfen an Bildschirmgeräten

Änderungen zur letzten Ausgabe Mai 2017:

Diese Ausgabe ist bezüglich Rechtsgrundlagen
und rechtlicher Bezüge aktualisiert und
redaktionell überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
1 Spezielle Sehhilfe – Grundlagen	6
1.1 Fehlsichtigkeit (u. a. Astigmatismus, Störung der Phorie und des Binokularsehens).....	6
1.2 Akkommodation.....	7
1.3 Korrekturmöglichkeiten.....	9
1.3.1 Monofokalgläser.....	9
1.3.2 Bifokalbrille.....	10
1.3.3 Mehrstärkengläser für die Bildschirmarbeit.....	10
1.3.4 Mehrstärkengläser für den Alltagsgebrauch.....	11
2 Ausstattung	12
2.1 Empfohlene Ausführung von Gläsern.....	12
2.2 Fassung.....	12
2.3 Sonstiges.....	13
3 Verordnung von speziellen Sehhilfen	14
4 Rechtsgrundlagen	18
5 Literatur	19
6 Anlage: Übersicht der Korrekturmöglichkeiten	20
7 Glossar	22

Vorbemerkung

Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (v. 18.12.2008, Teil 4, Abs. 2, 1) verpflichtet Arbeitgebende, unter bestimmten Bedingungen spezielle Sehhilfen bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten – oft auch als Bildschirmarbeitsplatzbrillen bezeichnet – zur Verfügung zu stellen. Diese, im weiteren Text „Bildschirmbrillen“ genannten speziellen Sehhilfen, werfen in der betrieblichen Praxis vielfach Fragestellungen auf.

Aus Erfahrung betreffen diese Fragestellungen im Besonderen die Differenzierungen zwischen einer „normalen Alltagsbrille“ bzw. einer speziellen Sehhilfe für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten, die angemessene Höhe der Kosten und gelegentlich auch falsche Erwartungshaltungen, was eine Bildschirmbrille leistet und für wen sie geeignet erscheint.

Diese DGUV Information gibt über Indikation und technische Möglichkeiten Auskunft. Sie gibt eine Hilfestellung für die betriebsärztliche Betreuung, für Augenärztinnen und -ärzte und Betriebe. Die Erläuterungen des fachlichen Hintergrundes und der rechtlichen Regelungen geben Orientierung und sollen Missverständnissen vorbeugen.

1 Spezielle Sehhilfe – Grundlagen

1.1 Fehlsichtigkeit (u. a. Astigmatismus, Störung der Phorie und des Binokularsehens)

Eine Fehlsichtigkeit kann durch eine geeignete Alltags-Sehhilfe ausgeglichen werden. Auffällige Befunde von Myopie, Hyperopie, Astigmatismus, Stereopsis und im Phorietest geben Anlass zu so einer Korrektur. Sie ist unter Alltagsbedingungen und unabhängig vom Lebensalter angezeigt und sollte ein gutes Sehen im gesamten Sehbereich ermöglichen. Fehlsichtigkeit allein ist damit keine hinreichende Indikation für eine Bildschirmbrille.

Soweit trotz geeigneter Alltags-Sehhilfe bei fehlsichtigen Augen Beschwerden u. a. auch bei der Arbeit am Bildschirmgerät auftreten, sollte dies zunächst betriebsärztlich und ggf. augenärztlich abgeklärt werden, um möglicherweise zugrundeliegende ergonomische Gründe oder gesundheitliche Einschränkungen und Behandlungsbedürftigkeit aufdecken zu können. Sehbeschwerden sind dabei von ergonomischen und anderen gesundheitlichen Beschwerden am Arbeitsplatz abzugrenzen. Falls mit oder ohne vorhandene Sehhilfe für den Alltag Sehbeschwerden bei der Bildschirmarbeit bestehen, ist die Erforderlichkeit von speziellen Sehhilfen zu prüfen. Sind, wie im Folgenden dargestellt, aufgrund einer Alterssichtigkeit (siehe Folgetext) Voraussetzungen für eine Bildschirmbrille gegeben, dann sind selbstverständlich bei dieser Sehhilfe auch alle anderen optisch korrigierbaren Einschränkungen zu berücksichtigen.

1.2 Akkommodation

Ein gesundes junges Auge, in der Regel vor dem 40. Lebensjahr, ist in der Lage, sich auf die verschiedenen Entfernungen von nah (Leseentfernung und näher) bis fern einzustellen (Akkommodation) und unterschiedlichen Lichtverhältnissen sowie Kontrasten gut anzupassen (Adaptation). Wenn eine bestehende Fehlsichtigkeit durch vorhandene Alltags-Sehhilfen ausgeglichen ist, ermöglicht dies meistens ein ausreichendes Sehvermögen, auch für die Arbeit an einem Bildschirmgerät.

Mit zunehmendem Alter nehmen die Möglichkeiten des Auges kontinuierlich ab, sich auf unterschiedliche Sehentfernungen einzustellen. Es stellt sich eine sogenannte Alterssichtigkeit (Presbyopie) ein. Dabei verliert das Auge zunehmend die Fähigkeit, sich auf den Nahbereich einstellen zu können (Akkommodation). Um in der Nähe scharf sehen zu können, erhöht das normalsichtige Auge seine Brechkraft. Durch Kontraktion des Ziliarmuskels wird der Aufhängeapparat der Linse entspannt, die Wölbung der Linse und damit die Brechung verstärkt sich. Der maximal erzielbare Brechkraftzuwachs in Dioptrien (dpt) wird als Akkommodationsbreite bezeichnet. Der dem Auge am nächsten gelegene Punkt, der noch scharf wahrgenommen werden kann, ist der Nahpunkt. Der Punkt in der Ferne, der bei entspanntem Auge (Ziliarmuskel) noch scharf gesehen wird, ist der Fernpunkt. Im Entfernungsbereich zwischen Fernpunkt und Nahpunkt kann die Linse durch Akkommodation ein scharfes Sehen ermöglichen. Bei Fehlsichtigkeit verschieben sich durch eine Alltags-Sehhilfe diese Punkte so, dass der Fernpunkt bei Unendlich liegt. Die Akkommodationsbreite verändert sich durch eine Sehhilfe nicht. Aufgrund des zunehmenden Elastizitätsverlustes der Linse nimmt die Akkommodationsbreite mit fortschreitendem Alter ab. Der Fernpunkt bleibt unverändert, der Nahpunkt verschiebt sich Richtung Ferne, der Entfernungsbereich, indem scharfes Sehen möglich ist, wird kürzer.

Eine für den Nahbereich relevante Verringerung der Akkommodationsbreite tritt in der Regel nicht vor dem 40. Lebensjahr ein. Die Akkommodationsbreite reduziert sich dann kontinuierlich bis auf eine nutzbare Akkommodationsbreite von ca. 1 dpt im Alter von 60 Jahren. Der Beginn und die Dynamik der Veränderungen können dabei individuell unterschiedlich sein.



Praxistipp

Die Akkommodationsbreite kann sehr einfach gemessen werden, indem man ein Objekt so nahe an die Augen heranführt, bis es unscharf wird. Der Kehrwert des Nahpunktabstandes in Metern entspricht bei einem normalsichtigen Auge der Akkommodationsbreite in Dioptrien. Liegt dieser Nahpunkt zum Beispiel 40 cm vor dem Auge, so beträgt bei einer normalsichtigen Person bzw. bei korrigierter Fehlsichtigkeit die maximale Nahakkommodation 2,5 dpt ($1/0,4 = 2,5$).

Die nutzbare Akkommodationsbreite ist entscheidend dafür, ob eine spezielle Sehhilfe für Sehaufgaben im Nahbereich erforderlich wird, wie Lesen oder Tätigkeiten an Bildschirmgeräten und in dessen unmittelbarem Umfeld. Je nach Fortschreiten des Elastizitätsverlustes der Linse können damit ab dem Alter von 40 Jahren Nahbrillen erforderlich werden. Die Korrekturstärke mit einer Sehhilfe für den Nahbereich muss wegen der weiter abnehmenden Akkommodationsbreite kontinuierlich bis zum 65. Lebensjahr angepasst werden. Danach ändert sich die Akkommodationsbreite nicht mehr wesentlich. In der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass das Auge ein dynamisches Organ ist. Fern- und Nahpunkt und damit die Akkommodationsbreite sind situationsbedingt leicht variabel, z. B. durch Belastungsart und -dauer, Licht- und Kontrastbedingungen am Arbeitsplatz, Stress und Ermüdung, tageszeitliche und situative gesundheitliche Faktoren. Die maximale Akkommodationsbreite steht damit nicht immer und uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Arbeitsbedingungen, gesundheitlichen Belastungen und Ermüdung ist die nutzbare Akkommodationsbreite in der Regel um 0,5 bis 1 dpt geringer als die unter optimalen Bedingungen gemessene vorhandene Akkommodationsbreite.



Praxistipp

Eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten, eine sogenannte „Bildschirmbrille“, wird notwendig, wenn das Auge mit oder ohne aktueller Alltags-Sehhilfe z. B. Text in der Arbeitsentfernung des Bildschirmgerätes oder in der Arbeitsumgebung nicht mehr dauerhaft und anstrengungsfrei sehen kann. In diesem Falle sind eine Verordnung von Bildschirmbrillen und deren Ausstattung zu Lasten des Arbeitgebenden möglich. Rechtliche Grundlage dafür ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Grundsätzlich wird empfohlen, die Indikation für eine Bildschirmbrille im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge unter Kenntnis der Arbeitsbedingungen und der Sehauflagen zu stellen.

1.3 Korrekturmöglichkeiten

1.3.1 Monofokalgläser

Monofokalgläser (Einstärkenbrillen) bieten eine Korrektur in einer Stärke für das gesamte Gesichtsfeld, das durch das Glas abgedeckt wird. Sie sind bei Alterssichtigkeit sehr gut geeignet für Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsaufgaben ohne wesentliche Unterschiede bei den Sehabständen bzw. wenn die vorhandene Akkommodationsbreite die unterschiedlichen Abstände der Arbeitsbereiche noch ausreichend abdecken kann. Das gesamte Gesichtsfeld wird optimal korrigiert und das Sehen wird klar erlebt. Die Monofokalbrille bleibt damit zumeist nur speziellen Arbeitsplätzen und einem frühen Stadium der Alterssichtigkeit mit noch ausreichender Rest-Akkommodationsbreite vorbehalten. Bei zunehmender Alterssichtigkeit wird eine solche Brille für Arbeitsaufgaben mit unterschiedlichen Sehabständen nicht mehr ausreichend sein. Einen Sehabstand zum Bildschirm (ca. 70–100 cm) sowie einen Leseabstand für die Arbeit mit Dokumenten in Papierform (ca. 30–40 cm) mit einem Akkommodationsunterschied von annähernd 1,5 dpt werden dann Monofokalgläser nicht mehr ausreichend abdecken können.

1.3.2 Bifokalbrille (in der Anlage auch Mitteldistanzbrille mit Nahteil genannt)

Bifokalbrillen (Zweistärkenbrillen) bieten eine Korrektur für zwei getrennte Sehbereiche. Die Korrekturwerte sind fest, ein fließender Übergang zwischen den Bereichen ist nicht gegeben. Bei Alltags-Sehhilfen werden hier regelhaft der Fernbereich und der Leseabstand berücksichtigt. Bei zunehmender Alterssichtigkeit und zunehmend eingeschränkter Akkommodationsbreite können mit einer Bifokalbrille z. B. die beiden Sehbereiche für den Bildschirm (obere Glashälfte) und für Dokumente in Papierform (untere Glashälfte) deutlich gesehen werden. Das Nahteil und die Nahteilkante sind in der Höhe auf die bequeme Nutzung der Arbeitsbereiche hin anzupassen. Der Bereich der Fernsicht entfällt meist vollständig¹.

1.3.3 Mehrstärkengläser für die Bildschirmarbeit (oftmals als „Officebrille“ bezeichnet)

Mehrstärkengläser für eine Bildschirmbrille bieten eine angepasste Korrektur mit fließendem Übergang zwischen Arbeitsbereichen in unterschiedlichen Sehentfernungen, wie Bildschirm, Tastatur und Leseabstand, die sich in der Regel in einer Sehentfernung zwischen ca. 40 und 100 cm befinden. Sie ermöglichen übergangslos ein gutes Sehvermögen und ein klares Sehfeld mindestens in der Breite von zu bearbeitenden Dokumenten. Es wird in den für die Bildschirmarbeit wichtigen Entfernungen ein beschwerdefreies Sehen ohne ungünstige Kopfhaltungen oder unnötige Kopfbewegungen gewährleistet. Darüber hinaus ermöglichen sie ein orientierendes Sehen im Raum. Sie sind damit für den Alltagsgebrauch, insbesondere für die Nutzung im Straßenverkehr, nicht geeignet.

Wichtig ist bei Mehrstärkengläsern für die Bildschirmarbeit, dass – ähnlich wie bei der Bifokalbrille – die Korrektur im Glas in Stärke und Höhe auf die erforderlichen Sehentfernungen und die Positionierungen am Arbeitsplatz anzupassen ist. Das Ausmessen der tatsächlich am Arbeitsplatz erforderlichen Sehabstände und Blickwinkel ist für eine

1 Eine *Halbbrille* erfüllt die Funktion einer Zweistärkenbrille, wenn mit ihr zwei Entfernungsbereiche, d. h. Ferne und Nähe berücksichtigt werden können. Eine solche Brille eignet sich ausschließlich für Personen, die ohne Korrektur über ein gutes Sehvermögen in unterschiedlichen Entfernungen bis zum Bildschirm verfügen. Im Nah-Bereich wird dann mit einem angepassten Korrekturglas das Lesen ermöglicht. Auch hier ist die Glasteilung in der Höhe auf die Arbeitsbereiche anzupassen.

erfolgreiche Anpassung der Mehrstärkenbrille unbedingt erforderlich. Solche Gläser sind bei ausgeprägterer Alterssichtigkeit und bei Arbeitsplätzen angezeigt, bei denen der Blick öfter zwischen Bildschirm, Unterlagen, Telefon und Personen im Raum wechseln muss.

1.3.4 Mehrstärkengläser für den Alltagsgebrauch (zumeist als „Gleitsichtbrillen“ bezeichnet)

Gleitsichtbrillen für den Alltagsgebrauch ermöglichen ein stufenloses Sehen von nah bis fern und decken damit die meisten alltäglichen Sehaufgaben ab. Die verschiedenen Korrekturbereiche gehen kontinuierlich ineinander über: vom breiten Fernbereich im oberen Glasbereich bis hin zum Nahbereich im unteren Teil.

Technisch bedingt sind die nutzbaren Zonen im Mittel- und Nahbereich schmaler als für die Ferne. Besonders die seitlichen Glasbereiche in der unteren und mittleren Zone führen fertigungsbedingt zu Unschärfen. Der Lesebereich ist dagegen so ausgelegt, dass er in der Breite in etwa einer Buchseite entspricht.

Für die Bildschirmarbeit am Büroarbeitsplatz sind Gleitsichtgläser nur eingeschränkt geeignet, da die deutliche Sehentfernung zum Bildschirm im schmalen Mittelbereich und vergleichsweise tief im Glas positioniert ist. Um den optimalen Sehbereich für den Monitor zu erreichen, muss der Kopf dauerhaft nach hinten geneigt werden. Zusätzlich sind die Sehfelder für den Bildschirm seitlich eingeschränkt. Häufig sind ständige Kopfbewegungen erforderlich, um Objekte in der gesamten Breite scharf zu erfassen. Dies kann Schultern und Nacken belasten und zu Verspannungen und Kopfschmerzen führen.

Eine Übersicht der Korrekturmöglichkeiten bietet die Tabelle (siehe Anlage „Übersicht der Korrekturmöglichkeiten“).



Sicherheitshinweis

Aus technischen Gründen entfällt grundsätzlich bei Bildschirmbrillen die Korrektur für den Fernbereich. Sie sind damit für den Alltagsgebrauch, insbesondere auch für die Nutzung im Straßenverkehr, nicht geeignet.

2 Ausstattung

2.1 Empfohlene Ausführung von Gläsern

- DIN EN ISO 14889:2025-09 – Augenoptik – Brillengläser – Grundlegende Anforderungen an rohkantige fertige Brillengläser (Gebrauchsprüfung, Falltest etc.)
- DIN EN ISO 8980-1:2017-12 – Augenoptik – Rohkantige fertige Brillengläser – Teil 1: Anforderungen an Ein- und Mehrstärkengläser (Anforderungen und Detailnormen für alle Gläserarten und Prüfmethoden)
- Mehrfachentspiegelung inklusive Härtung
- Mineralische Gläser stellen für die Arbeit an Bildschirmgeräten nicht die Regelversorgung dar, können aber für bestimmte Berufe in Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen der Arbeitsplätze verordnet werden.
- Zusätzliche besondere Härtung von Kunststoffgläsern ist nur in Abhängigkeit von besonderen Arbeitsplatzbedingungen angeraten.
- Eine Tönung der Gläser ist nicht erforderlich. Sie mindert den Kontrast der Zeichen auf dem Bildschirm und beeinträchtigt die Lesbarkeit.
- Bei ergonomischer Ausstattung des Bildschirmarbeitsplatzes mit einer Bildschirmanzeige mit üblicher Leuchtdichte ist ein Blaulichtfilter für die Gläser zum Schutz der Augen nicht erforderlich.

2.2 Fassung

Die Fassung sollte qualitativ den Anforderungen einer Korrektionsbrille nach den Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie entsprechen und einen dauerhaften und festen Sitz gewährleisten. Vollrandgestelle sind zu bevorzugen.

2.3 Sonstiges

Auf Wunsch und auf Kosten der Beschäftigten sollten die Leistungen der Arbeitgebenden nach Absprache durch

- Markengläser
- besondere Härting
- höherwertige Fassungen

ergänzt werden können.

Eine Erstattung von Kosten durch den Arbeitgebenden für eine Brille, die nicht der Verordnung entspricht, ist nicht verpflichtend. Sollte der Augenoptikbetrieb aufgrund der Informationen des Arbeitnehmenden über dessen Arbeitsplatz eine andere Brillenart als die verordnete empfehlen, ist dies vor der Beauftragung durch den Arbeitnehmenden mit dem verordnenden (Betriebs-) Arzt bzw. Ärztin abzustimmen.

Die Häufigkeit der Erstattung neuer Sehhilfen sollte sich an der individuellen objektiven Veränderung der Augen orientieren. Grundlage ist die Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV.

3 Verordnung von speziellen Sehhilfen

Das Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit basiert auf der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Wird neben der Beratung eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt, so bilden die Inhalte der DGUV Empfehlung „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“² i. V. m. AMR 14.1, die „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“, den Stand des arbeitsmedizinischen Wissens ab.

Aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann sich die Indikation für eine spezielle Sehhilfe für die Tätigkeiten an Bildschirmgeräten ergeben.

Berücksichtigt werden sollten:

- Arbeitsplatz
- Lebensalter
- Arbeitsaufgabe, vor allem die erforderlichen Sehentfernungen am Arbeitsplatz
- gemessene Akkommodationsbreite

Gegebenenfalls muss der individuelle Korrekturbedarf einer speziellen Sehhilfe von einem Augenarzt bzw. einer Augenärztin festgestellt werden.

Aus den anamnestischen Angaben und den Befunden der arbeitsmedizinischen Vorsorge ergeben sich ggf. Hinweise auf die Notwendigkeit einer Korrektur der Sehschärfe durch eine Sehhilfe, z. B. eine Erstverordnung mit einer Alltags-Sehhilfe oder die notwendige Neuankfertigung einer bereits vorhandenen Alltags-Sehhilfe, ohne dass bereits die Indikation für eine spezielle Sehhilfe für Tätigkeiten an den Bildschirmgeräten gegeben ist. Die Kosten für diese Untersuchung durch einen Augenarzt oder eine Augenärztin und für die Anfertigung einer Alltags-Sehhilfe tragen die Beschäftigten bzw. deren Krankenversicherungen.

Bestehen nach einer Versorgung mit einer Alltags-Sehhilfe weiterhin gesundheitliche Beschwerden bei der Tätigkeit an Bildschirmgeräten und können diese auch durch eine ergonomische Optimierung der Bildschirmarbeit nicht beseitigt werden (siehe auch DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die

2 In „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratung und Untersuchungen“, 09/2024, S. 1014-1015.

Gestaltung“), so ist durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin zu prüfen, ob die Indikation für eine spezielle Sehhilfe beim Arbeiten an dem Bildschirmgerät zu stellen ist.

Besteht die Indikation für eine spezielle Sehhilfe an Bildschirmgeräten, so sind die anfallenden Kosten für die Feststellung des Korrekturbedarfes und für die individuelle spezielle Sehhilfe (= Bildschirmbrille) durch den Arbeitgebenden zu tragen (ArbMedVV³). Die Abrechnung der hierzu erforderlichen augenärztlichen Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte.

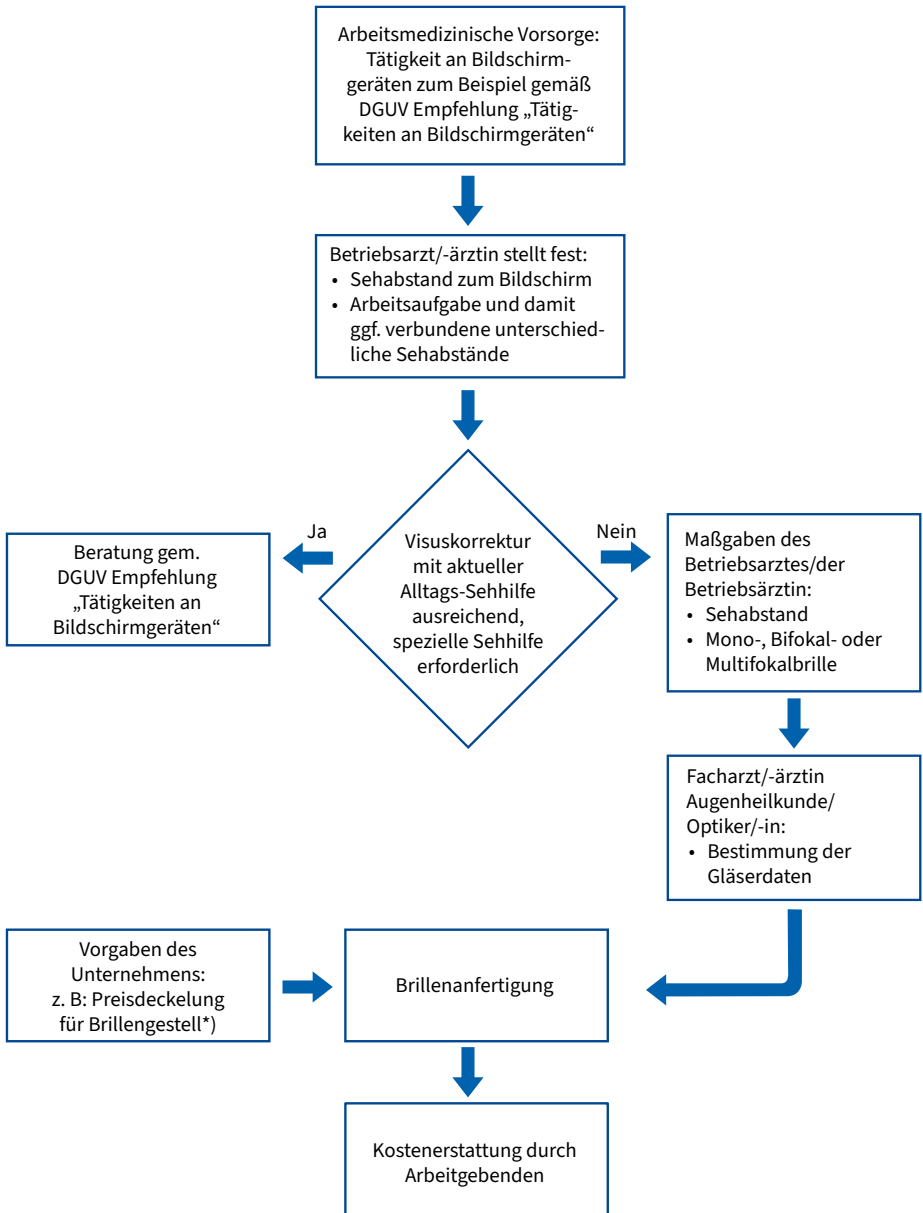
Um zu gewährleisten, dass das Arbeitsmittel „spezielle Sehhilfe“ genau an den individuellen Arbeitsplatz und die individuelle Arbeitsaufgabe angepasst wird, sollten Unternehmen, z. B. durch eine Betriebsvereinbarung, den Weg für die bedarfsgerechte Bereitstellung arbeitsplatzbezogener spezieller Sehhilfen festlegen. Dadurch entfällt eine rückwirkende betriebsärztliche Prüfung einer extern verordneten Brille, was sich in der Praxis häufig als problematisch bzw. konfliktiv erwiesen hat.

Die Information der Beschäftigten zu diesem Thema sollte umfassend erfolgen. Hilfe hierzu bietet die [VBG-Info „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz“⁴](#).

3 Vgl. ArbMedVV, Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge, Teil 4 Sonstige Tätigkeiten: „(2) Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“

4 https://cdn.vbg.de/media/b402c2e9a3544398be25fe7c27afad8b/dld:attachment/Sehhilfen_am_Bildschirmarbeitsplatz_Faltblatt.pdf

Verordnung von speziellen Sehhilfen



* Eine Deckelung der Kosten für Brillengläser ist nicht zweckmäßig, da in Einzelfällen bei besonderen, individuellen Korrekturerfordernissen (z. B. Hornhautverkrümmungen) höhere Kosten entstehen können, die unabhängig von einer betrieblichen Preisdeckelung trotzdem auf Grundlage der ArbMedVV vom Arbeitgebenden zu tragen sind.

Abb. 1 Empfohlenes betriebliches Ablaufschema für bestimmungsgemäße Versorgung mit speziellen Sehhilfen an Bildschirmgeräten

Eine orientierende [Vertragspreisliste](#)⁵ zur Abschätzung möglicher Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung einer speziellen Sehhilfe an Bildschirmgeräten wird vom Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

5 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/preisliste.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung und Anfertigung einer Bildschirmbrille folgt verschiedenen Rechtsvorschriften:

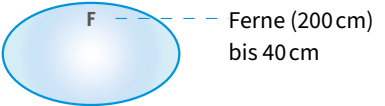
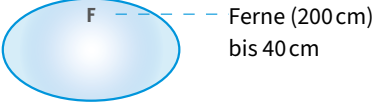
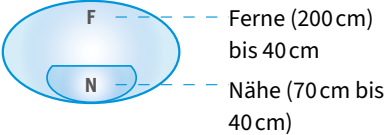
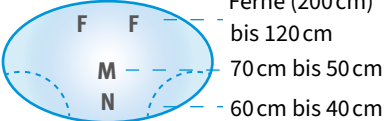
- § 3 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (konkretisiert, dass Arbeitgebende Kostenträger sind)
- § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (konkretisiert, dass bei Arbeitsschutzmaßnahmen der Stand der Technik zu berücksichtigen ist)
- § 3 Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (konkretisiert, dass bei der Gefährdungsbeurteilung die Belastungen am Bildschirmarbeitsplatz zu berücksichtigen sind)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1 (konkretisiert die Bedingungen für das Bereitstellen spezieller Sehhilfen)
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A6 „Bildschirmarbeit“

5 Literatur

- DGUV (Hrsg.) (2024) „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“

6 Anlage: Übersicht der Korrekturmöglichkeiten

Zuordnung der Versorgungsarten bei festgestellten Sehproblemen am Bildschirmarbeitsplatz, die nicht mit der Alltags-Sehhilfe behoben sind

Akkommodationsvermögen (ca.)	Abstandsbereich des bequemen Scharfsehens	Empfohlene Glas-/Versorgungsarten
Gute Akkommodationsbreite (> 5 dpt)	Hohe Flexibilität, schnelle Fokuswechsel, kurze Distanzen möglich	ggf. Einstärkengläser zur Akkommodation-Entlastung 
Beginnende Alterssichtigkeit (Akkommodationsbreite etwa 3 bis 5 dpt)	Erste Einschränkungen, leichtere Probleme im Nahbereich	Einstärkengläser oder ggf. in Abhängigkeit von Arbeitsaufgabe und Arbeitsplatzumgebung auch Zweistärkengläser  alternativ 
Ausgeprägtere Alterssichtigkeit (Akkommodationsbreite etwa 1 bis 3 dpt)	Deutliche Nahprobleme, Bildschirm und Unterlagen unscharf ohne oder mit vorhandener Brille	Officegläser (großer Nah- und Zwischenbereich), ggf. für den Bildschirmarbeitsplatz individuell berechnete Mehrstärkengläser 

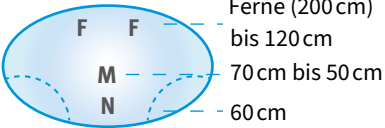
Akkommodationsvermögen (ca.)	Abstandsbereich des bequemen Scharfsehens	Empfohlene Glas-/Versorgungsarten
Starke Alterssichtigkeit, Zustand nach Operation (grauer Star), sehr geringe bis aufgehobene Akkommodationsbreite (< 1 dpt)	Keine Naheinstellung mehr möglich, hohe Anforderungen an das Glasdesign	Individuell optimierte Bildschirmbrille (ggf. individuell berechnete Officegläser) oder zusätzliche Kombination mehrerer Brillen für unterschiedliche Abstände 

Abb. 2 Übersicht der Korrekturmöglichkeiten (F = Fernteil, N = Nahe, M = Mittelteil)

7 Glossar⁶

Akkommodation

Vorgang der Brechwertänderung eines Auges.

Zu unterscheiden sind die Nahakkommodation (Vorgang der Brechwerterhöhung eines Auges) und die Fernakkommodation (Desakkommodation): Vorgang der Brechwertverringernng eines Auges.

Akkommodationsaufwand

Brechwertzuwachs eines Auges bei der Einstellung vom Fernpunkt auf einen anderen Einstellpunkt. (Bei Akkommodation ist der Brechwertzuwachs des Auges etwas geringer als der der Linse.)

Akkommodationsbreite

Differenz zwischen Fernpunktrefraktion und Einstellpunktrefraktion.

Anmerkung zum Begriff: Die Akkommodationsbreite bei gegebenem Akkommodationsaufwand ist abhängig von der Art und Stärke der Korrektur. Plusgläser vermindern die Akkommodationsbreite, Minusgläser erhöhen sie.

Ametropie (Fehlsichtigkeit, Refraktionsfehler)

Refraktionszustand, bei dem der Fernpunkt des Auges nicht im Unendlichen liegt

Es werden unterschieden:

- Hyperopie
- Myopie
- Astigmatismus

Astigmatismus

Begriff Hornhautverkrümmung sollte nicht verwendet werden.

Ametropie, bei der das optische System (Augenlinse, Hornhaut) in verschiedenen Achsen unterschiedliche Brechkräfte aufweist. Die unterschiedlichen Brechkräfte führen zu unscharfen Abbildungen betrachteter Objekte auf der Netzhaut, z. B. ein Punkt wird nicht als Punkt, sondern als Strich abgebildet.

Emmetropie (Anm. Rechtsichtigkeit)

Refraktionszustand eines Auges, bei dem der Fernpunkt im Unendlichen liegt.

6 DIN 5340:2022-11 Begriffe der Physiologischen Optik

Hyperopie (Hypermetropie, Übersichtigkeit)

Nicht: Weitsichtigkeit

Ametropie, bei welcher der Fernpunkt in endlicher Entfernung hinter dem Auge liegt. Die fehlerhafte Bezeichnung „Weitsichtigkeit“ suggeriert scharfes Sehen in der Ferne. Dies setzt aber ausreichendes Akkommodationsvermögen voraus, und der dazu erforderliche akkommodative Ausgleich kann zu Asthenopie (Sehbedingte Beschwerden) führen.

Myopie (Kurzsichtigkeit)

Ametropie, bei welcher der Fernpunkt in endlicher Entfernung vor dem Auge liegt.

Presbyopie (Alterssichtigkeit)

Gewöhnliche altersbedingte Herabsetzung des Akkommodationsvermögens, die dazu führt, dass trotz Korrektur einer ggf. vorliegenden Fehlsichtigkeit nicht mehr auf übliche Nahentfernungen fokussiert werden kann.

Anmerkungen zum Begriff:

- In der Regel wird von Presbyopie gesprochen, wenn die maximale Akkommodationsbreite unter etwa 4 dpt gesunken ist.
- Presbyopie zählt nicht zur Ametropie, weil sie die Lage des Fernpunktes nicht beeinflusst.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

